

Veranstaltungskalender 2020

Wir bitten hiermit alle Vereine, Kirchen und Institutionen, die vom Veranstaltungskalender betroffen sind, ihre Termine für das kommende Jahr der Stadtverwaltung **bis spätestens 4. November 2019** mitzuteilen. **Bei der Ankündigung sind der Wochentag, das Datum, der Beginn, Veranstalter und Veranstaltungsort sowie die Bezeichnung der Veranstaltung anzugeben.**

Sollten mehrere Veranstaltungen gleichzeitig terminiert sein, werden wir uns wieder mit den jeweiligen Veranstaltern in Verbindung setzen, falls unseres Erachtens eine gleichzeitige Durchführung nicht angebracht sein sollte. Im Interesse aller Veranstalter in Kirchberg sollten grundsätzlich derartige Überschneidungen vermieden werden.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen bei der Stadtverwaltung Frau Osti (Tel. 07954/9801-28, Fax 07954/9801-19 oder per E-Mail: osti@kirchberg-jagst.de) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sand“ in Lendsiedel und seinen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat Kirchberg/Jagst hat am 30.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sand“ in Lendsiedel sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend sind Bebauungsplan mit Textteil (planungsrechtliche Festsetzungen) und Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften vom 30.09.2019, gefertigt vom Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung.

Der Bebauungsplan „Sand“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jeder kann den Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Textteil beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt (Plan siehe rechts oben).

gez. Ohr
Bürgermeister



Unterkunfts- und Gaststättenverzeichnis 2020

Damit das Unterkunfts- und Gaststättenverzeichnis auch für das kommende Jahr aktuell ausgegeben werden kann, überprüfen wir wieder die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Das Verzeichnis gilt von April 2020 bis März 2021. Die bisher veröffentlichten Betriebe und Privatpersonen haben schon ein Korrekturformular erhalten.

Die Betriebe und Personen, die bisher nicht veröffentlicht wurden, jedoch neu aufgenommen werden wollen, bitten wir, sich bis spätestens 4. November 2019 auf dem Rathaus, 1. OG im Vorzimmer oder telefonisch unter der Nr. 07954/9801-28 zu melden.

Der Eintrag in das Verzeichnis kostet 15,00 €. Es wird unserer Informations-Mappe beigelegt und im Internet der Stadt Kirchberg veröffentlicht. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Forstbetriebsgemeinschaft Kirchberg/Crailsheim

Einladung zur Jahreshauptversammlung der FBG Kirchberg/Crailsheim am **Freitag, den 25.10.2019 um 20.00 Uhr** im Landhotel Kirchberg

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Gerhard Reu
2. Jahres- und Kassenbericht durch den Geschäftsführer
3. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung
4. Bericht Forstamt
5. Bericht Holzverkaufsstelle
6. Verschiedenes

Walter Albrecht,
Geschäftsführer FBG Kirchberg/Crailsheim